DEN SÄMMTLICHEN OBER- UND STABS-AEMTERN...

Digitized by Google

Den sämmtlichen Ober- und Stabs-Aemtern wird hiemit der Befehl ertheilt, die ungesäumte Vorkehr zu treffen, daß vollständige Verzeichnisse über alle aus ihrem Amtsbezirk an die Französische Truppen geleistete Abgaben verfaßt, und an die gnädigst niedergesezte Kriegs-Prästations-Commission in Eile eingesandt werden.

Die ersten Verzeichnisse müssen die Abgaben vom Einmarsch der Französischen Truppen bis zur Insinuation des gegenwärtigen Befehls enthalten, und ähnliche Verzeichnisse müssen von 14 zu 14 Tagen ohne alles Fehlen nachfolgen.

Bei jeder Eingabe werden zweierlei Verzeichnisse gemacht, das eine für diejenige Abgaben, welche unmittelbar an die Französischen Truppen oder deren Verpflegungs-Commissaire geschehen sind, das andere aber für dasjenige, was auf Anordnen der Churfürstlichen Kriegs-Prästations-Commission oder des General-Commissariats, oder auch auf Ansuchen anderer Städt und Aemter geliefert, mithin nicht von Französischen Behörden in Empfang genommen und quittirt worden ist.

Was das erstere Verzeichniß betrift, so zerfällt dasselbe wieder in zwei Abtheilungen:

a) Unter der ersten wird dasjenige aufgeführt, wofür Quittungen (Bons) vorhanden sind. Die einzelnen Artikel müssen, wie bereits in der Instruktion vom 7. März 1799. vorgeschrieben worden, unter folgende Artikel eingetheilt, bei jedem derselben der laufende Mittel-Preis beigesezt, und die sämmtliche Bons beigelegt werden. Und zwar:

Brod-Früchte und Meel, nebst den Säcken.
Brod, nach Rationen und Pfunden.
Fleisch, nach Rationen und Pfunden, oder Schlacht-Vieh nach dessen Gewicht.
Fourage, nämlich Haber und Heu nach Rationen und der Größe derselben, auch Stroh nach dem Gewicht.
Getränke, Wein, Brandtwein ꝛc.
Hospital-Bedürfnisse aller Art.
Verschiedene Viktualien und andere vermischte Bedürfnisse, und
Vorspanen.

b) Unter gleichen Rubriken werden auch diejenige Lieferungen und sonstige Abgaben angezeigt, wofür keine Quittungen zu erhalten gewesen sind.

Insbesondere wird hier die Zahl der Offiziers und Gemeinen, so wie der Pferde angeführt, welche von den Quartiers-Haltern verpflegt werden mußten, ohne daß dafür Bezalung geleistet, oder Quittungen für das Naturale ausgestellt worden wären.

Mit den Verzeichnissen über die nicht-quittirten Vorspannen ist sich bei der ersten Eingabe um so weniger aufzuhalten, als mehrere Vorspannen noch nicht geendiget sind, und daher deren Dauer ohnehin noch nicht angegeben werden könnte.

Indem man sich zu den sämmtlichen Ober- und Stabs-Aemtern versieht, daß sie diesen Weisungen ohne alles Fehlen nachkommen werden, so ertheilt man ihnen zugleich den gemessensten Befehl, genau darauf zu achten, daß bei den ihnen untergebenen Gemeinden aller Aufwand an Reise- und Diäten-Kosten, Remunerationen und anderm möglichst eingeschränkt, insbesondere aber alle Douceurs an Französische Offiziers, Commissaires oder andere Behörden, so wie das Abkaufen der Natural-Prästationen, bei Strafe des Durchstrichs, unterlassen werden.

Decretum, Stuttgart, in Churfürstlicher Kriegs-Präsiations-Commission, den 6. October 1805.

Digitized by Google

Digitized by Google

b) Unter gleichen Rubriken werden auch diejenige Lieferungen und sonstige Abgaben angezeigt, wofür keine Quittungen zu erhalten gewesen sind.

Insbesondere wird hier die Zahl der Offiziers und Gemeinen, so wie der Pferde angeführt, welche von den Quartiers-Haltern verpflegt werden mußten, ohne daß dafür Bezalung geleistet, oder Quittungen für das Naturale ausgestellt worden wären.

Mit den Verzeichnissen über die nicht-quittirten Vorspannen ist sich bei der ersten Eingabe um so weniger aufzuhalten, als mehrere Vorspannen noch nicht geendiget sind, und daher deren Dauer ohnehin noch nicht angegeben werden könnte.

Indem man sich zu den sämmtlichen Ober- und Stabs-Aemtern versieht, daß sie diesen Weisungen ohne alles Fehlen nachkommen werden, so ertheilt man ihnen zugleich den gemessensten Befehl, genau darauf zu achten, daß bei den ihnen untergebenen Gemeinden aller Aufwand an Reise- und Diäten-Kosten, Remunerationen und anderm möglichst eingeschränkt, insbesondere aber alle Douceurs an Französische Offiziers, Commissaires oder andere Behörden, so wie das Abkaufen der Natural-Prästationen, bei Strafe des Durchstrichs, unterlassen werden.

Decretum, Stuttgart, in Churfürstlicher Kriegs-Präsations-Commission, den 6. October 1805.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google